

RS Lvwg 2018/1/17 LVwG-VG-12/002-2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.01.2018

Rechtssatznummer

5

Entscheidungsdatum

17.01.2018

Norm

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §4 Abs2

BVergG 2006 §22 Abs1

BVergG 2006 §22 Abs3

BVergG 2006 §125 Abs4

BVergG 2006 §125 Abs5

Rechtssatz

Die Preisangemessenheitsprüfung ist als Plausibilitätsprüfung ausgestaltet, nach der eine minutiöse Überprüfung der gesamten Kalkulation nicht erforderlich ist (VwGH 15.09.2004, 2004/04/0032). Dennoch erfordert die vertiefte Angebotsprüfung eine derartige „Tiefe“ der Prüfung, die eine ausreichend begründete Schlussfolgerung, ob ein seriöser Unternehmer die angebotenen Leistungen zu den angebotenen Preisen erbringen kann, ermöglicht.

Schlagworte

Vergabe; Nachprüfung; Einzelaufträge; Unterschwelle; Plausibilität;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.VG.12.002.2017

Zuletzt aktualisiert am

26.03.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>